

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Achtzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

die Urthel erlangen möget / alles getreulich und ohne gefehrde.

Gleicherweiß solle der Principal (allein mutatis mutandis) den Eyd auch schwören.

Der Achtzehende Titul.

Form des Eyds / Bosheit zuvermenden /
Juramentum Malitiæ genandt.

Wann der Principal im Gericht selber zugeden / soll Er ein Eyd zu Gott dem Allmächtigen schwören / ob Er das in seinem Gewissen thun mag / daß Er das jenige / so Er fürbringt und begehrt / nicht auß gefehrde oder böser Meinung / noch zu Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thue.

Da aber der Principal nicht selbs zugeden / soll seinem Procuratori oder Anwald dieser Eyd in nachfolgender Form fürgelesen werden.

Ihr werdet in euer Partheyen und euer eignen Seel schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen / ob ihr das in eurem Gewissen thun möget / daß ihr das jenige / so ihr vorbringet und begehret / nicht auß gefährden oder böser Meinung / noch Verlängerung der Sachen / sondern allein zur Nothdurfft thut / und daß ihr das also zuthun von euer Partheyen Underrichtung und Gewalt empfangen habt.

Der Neunzehende Titul.

Form des Eyds / Cautionis Juratoriae.

Der Kläger oder Appellant soll geloben und schwören einen Eyd zu Gott dem Allmächtigen / daß Er die angefangene Rechtliche Sach / durch sich oder seinen rechtmässigen Anwald / bis zum End außführen / und wo Er dem Be-
klage